

# A M T S B L A T T

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

15. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 29. Juli 2024

Nr. 21

**Inhalt**

**Seite**

### **Bekanntmachung Verbandsgemeinde Weida-Land**

- **Bekanntmachung der 1. Sitzung des Verbandsgemeinderates Weida-Land am Mittwoch, dem 07.08.2024** ..... 2, 3

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

- **Beschluss-Nr. 2024/NG/013**  
Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ..... 4
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ..... 4
- **Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf** ..... 4 - 8
  
- **Beschluss-Nr. 2024/NG/014**  
Beschluss zur Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters..... 9
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ..... 9
- **Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** ..... 9 - 12

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen**

- **Beschluss-Nr. 2024/OB/022**  
Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen ..... 12
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen..... 12
- **Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen** ..... 13 - 18
  
- **Beschluss-Nr. 2024/OB/023**  
Beschluss zur Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters..... 18
- **Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters ..... 19
- **Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** ..... 19 - 21

### **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land (TAWL) - Anstalt öffentlichen Rechts -**

- **Bekanntmachung des Beschlusses-Nr. 69-15-2024 aus der Sitzung des Verwaltungsrates des TAWL vom 11.06.2024** ..... 22

**Impressum** ..... 22





## Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

- **Beschluss-Nr. 2024/NG/013**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf – lt. Anlage.

Kluge  
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf, beschlossen am 16.07.2024, unter der Beschluss-Nr. 2024/NG/013 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 17.07.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 17.07.2024

Ronny Kluge  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in seiner Sitzung am 16.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

##### **§ 1**

##### **Name, Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Nemsdorf-Göhrendorf“.

##### **§ 2**

##### **Dienstsiegel**

Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstiegelabdruck entspricht.

Die Umschrift lautet: „Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf“.

## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 3 Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates gewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

### § 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.
5. die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 3TVöD.

### § 5 Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.  
Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

### § 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 96 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA in eigener Verantwortung.

Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

- (2) Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der geringfügigbeschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 2 TVöD.

## **§ 8 Gleichstellungsbeauftragter**

Die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Der von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf zuständig und in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 9 Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 5 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

### **§ 10 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

##### § 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

#### V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

##### § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.
- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 werden ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht. Die Satzungen und Verordnungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungskästen bekanntgemacht.

Nemsdorf - Hauptstraße 57  
Göhrendorf – Dorfstraße 40

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 3 Satz 2 eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf in der Fassung vom 13.01.2023 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 17.07.2024

Ronny Kluge  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**



- Siegelabdruck -



- **Beschluss-Nr. 2024/NG/014**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf beschließt die Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters – lt. Anlage.

Kluge  
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters, beschlossen am 16.07.2024 unter der Beschluss-Nr. 2024/NG/014 und Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 17.07.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Ronny Kluge  
Bürgermeister

- Siegel -

**Satzung  
der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf  
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger  
und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA. S. 165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf in seiner Sitzung am 16.07.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Anspruchsumfang**

- 1) Für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2****Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte**

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 50,00 Euro.

**§ 3****Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 4****Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats.
- 2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat können den Stellvertretern für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen der Stellvertreter nach § 3 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

**§ 5****Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- 1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- 4) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

**§ 6****Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf einen Höchstbetrag von 32,00 Euro pro Stunde begrenzt.

- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.  
An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

### **§ 7**

#### **Sonstige Aufwandsentschädigung**

- 1) Ehrenamtliche Betreuer der Senioren und Seniorinnen erhalten in Ausübung ihres Ehrenamtes eine Entschädigung von monatlich 37,50 Euro.

### **§ 8**

#### **Verdienstausfallpauschale**

- 1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstausfalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausfall abweichend von § 6 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstausfallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- 2) Personen, die keinen Verdienst haben und denen durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Der Stundensatz darf die Dienstausfallpauschale nach Abs. 1 nicht übersteigen.

### **§ 9**

#### **Reisekostenvergütung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig.  
Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

### **§ 10**

#### **Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

### **§ 11**

#### **sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 14.10.2020 außer Kraft.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 17.07.2024

Ronny Kluge  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen**

- **Beschluss-Nr. 2024/OB/022**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen – lt. Anlage.

S. Hoffmann  
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen, beschlossen am 24.07.2024 unter der Beschluss-Nr. 2024/OB/022 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 25.07.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 25.07.2024

Sven Hoffmann  
Bürgermeister

- Siegel -

## **Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen**

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 24.07.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN**

#### **§ 1 Name, Bezeichnung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Obhausen“.
- (2) Zur Gemeinde Obhausen gehören die Ortsteile Altweidenbach, Döcklitz, Esperstedt, Kuckenburg und Neuweidenbach.

#### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Obhausen zeigt in Silber über erhöhtem rotem Schildfuß drei rote Kirchen mit je einem spitzbedachten Turm mit Turmkreuz, die beiden äußeren Kirchen mit ihren Türmen zur tiefer stehenden mittleren gewendet und von deren beidseits ihres Turmes ansetzenden Kirchenschiff leicht überdeckt, der Schildfuß belegt mit pfahlweise drei silbernen Kugeln zwischen vorn zwei schräg gekreuzten silbernen Schüsseln und hinten einem golden nimbierten silbernen Lamm mit golden-roter Siegesfahne.
- (2) Die Flagge ist rot-weiß-rot (1:4:1) gestreift  
Querform: Streifen waagrecht verlaufend,  
Längsform: Streifen senkrecht verlaufend  
und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Wappen und ist umschrieben mit: Gemeinde Obhausen  
Es entspricht dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck.

### **II. ABSCHNITT ORGANE**

#### **§ 3 Gemeinderat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (3) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten.  
Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster bzw. Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

**§ 4****Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse**

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt,
5. die Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 3 TVöD.

**§ 5****Ausschüsse des Gemeinderates**

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß §§ 46 und 49 KVG LSA die folgenden ständigen Ausschüsse:

- Bau- und Umweltausschuss,
- Kultur- und Sozialausschuss,

**§ 6****Beratende Ausschüsse**

- (1) Beratende Ausschüsse gemäß § 49 KVG LSA sind der Bau- und Umweltausschuss sowie der Kultur- und Sozialausschuss.
- (2) Der Bau- und Umweltausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten. Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In den Bau- und Umweltausschuss wird zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat ein sachkundiger Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit des sachkundigen Einwohners endet, sofern seine Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

- (3) Der Kultur- und Sozialausschuss besteht aus 6 Gemeinderäten und dem Bürgermeister. Der Vorsitz wird durch einen Gemeinderat wahrgenommen. Der Ausschuss bestimmt aus der Mitte der Ausschussmitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

In den Kultur- und Sozialausschuss werden zusätzlich und widerruflich durch den Gemeinderat 6 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates.

### **§ 7 Auskunftsrecht**

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.  
Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

### **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### **§ 9 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA.  
Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen.  
  
Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Er entscheidet über die Einstellung und Entlassung der geringfügigbeschäftigten und saisonalbeschäftigten Arbeitnehmer sowie der Arbeitnehmer bis Entgeltgruppe 2 TVöD.

### **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

Die Gemeinde Obhausen ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Weida-Land. Der von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Obhausen zuständig und in Ausübung seiner Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann er teilnehmen, soweit sein Aufgabenbereich betroffen ist.

In Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches ist ihm auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## **III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER**

### **§ 11 Einwohnerversammlung**

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden.  
Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein.

Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 14 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

## **§ 12 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, mit Ausnahme der in § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 bis 8 KVG LSA genannten Angelegenheiten. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## **IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER**

### **§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

## **V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land, im Weiteren –Amtsblatt- genannt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (3) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachungen wird zusätzlich unter der Internetadresse [www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.



- (4) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter [www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden, auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungskästen bekanntgemacht.

|               |                        |
|---------------|------------------------|
| Altweidenbach | - Börnchenweg 4        |
| Döcklitz      | - Hauptstraße 44       |
| Esperstedt    | - Querfurter Straße 33 |
| Kuckenburg    | - Dorfstraße 20        |
| Neuweidenbach | - Siedlungsweg 5       |
| Obhausen      | - Hallesche Straße 8   |

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden. Die Sitzungsbekanntmachung wird nachrichtlich im Internet unter der Internetadresse nach Absatz 3 Satz 2 eingestellt. Wird die Sitzung nach § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung oder nach § 56b KVG LSA als Hybridsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenz- bzw. Hybridsitzung digital verfolgt werden kann.

- (6) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in dem Bekanntmachungskasten des Verwaltungsgebäudes der Verbandsgemeinde Weida-Land; Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs in dem dafür bestimmten Bekanntmachungskasten folgt, bewirkt.

## VI. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen in der Fassung vom 17.01.2023 außer Kraft.

Obhausen, den 25.07.2024

Sven Hoffmann  
Bürgermeister

- Siegel -

**Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Obhausen**



- Siegelabdruck -

• **Beschluss-Nr. 2024/OB/023**

Beschlussgegenstand:

Beschluss zur Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen beschließt die Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

S. Hoffmann  
Bürgermeister

- **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters beschlossen am 24.07.2024 unter der Beschluss-Nr. 2024/OB/023 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 25.07.2024 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 25.07.2024

Sven Hoffmann  
Bürgermeisterin

- Siegel -

**Satzung  
der Gemeinde Obhausen  
über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger  
und die  
Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund des § 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) und der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen in seiner Sitzung am 24.07.2024 nachfolgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Anspruchsumfang**

- 1) Für die Gemeinde Obhausen ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 100,00 Euro.
- 2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 Euro monatlich gewährt.

**§ 3  
Sitzungsgeld – sachkundige Einwohner**

- 1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern der beratenden Ausschüsse bestellt wurden, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 Euro je Sitzung und Tag.

**§ 4****Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Obhausen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.550,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 5****Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 4 werden spätestens am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat können den Stellvertretern für die über einen Monat hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden. Aufwandsentschädigungen des Stellvertreters gemäß § 2 werden auf die Aufwandsentschädigung im Verhinderungsfall angerechnet.

Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

**§ 6****Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- 1) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- 2) Für ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- 4) Kommunalen Ehrenbeamten wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder sie vorläufig des Dienstes enthoben wurden.

**§ 7****Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbstständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaussfall ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird auf einen Höchstbetrag von 32,00 Euro pro Stunde begrenzt.
- 2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- 3) Erstattungen nach Abs. 1 und 2 erfolgen nur auf schriftlichen Antrag.

**§ 8**  
**Verdienstausfallpauschale**

- 1) Erwerbstätigen Personen und Selbstständigen, die die Höhe des Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstauffall abweichend von § 7 in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstausfallpauschale). Die Verdienstauffallpauschale darf 32,00 Euro nicht übersteigen.
- 2) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in der Form eines Stundensatzes gewährt. Der Stundensatz darf die Dienstauffallpauschale nach Abs. 1 nicht übersteigen.

**§ 9**  
**Reisekostenvergütung**

- 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- 2) Dienstreisen von ehrenamtlich Tätigen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der Verbandsgemeindebürgermeister.
- 3) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 10**  
**Auslagenersatz**

Notwendige Auslagen können frühestens im darauffolgenden Kalendermonat auf schriftlichen Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

**§ 11**  
**sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Form.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters in der Fassung vom 18.08.2020 außer Kraft.

Obhausen, den 25.07.2024

Sven Hoffmann  
Bürgermeister

- Siegel -

**Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land (TAWL) - Anstalt öffentlichen Rechts –**

Der Verwaltungsrat des TAWL AöR hat in seiner Sitzung am 11.06.2024 folgenden Beschluss gefasst:

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

**Beschlusses-Nr. 69-15-2024**

Fortschreibung 2024 des Abwasserbeseitigungskonzeptes – Teil Schmutzwasser – des TAWL AöR

Schraplau, den 16.07.2024

Böttcher

Vorsitzendes des Verwaltungsrates

- Siegel -

**Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Der Verbandsgemeindebürgermeister;  
VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,  
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land  
Hauptstraße 43; 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Tel.: 034771/90055; Fax: 034771/90050

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.